Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Schwandorf gibt bekannt:
Der Vorhabensträger beantragte beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf die Erlaubnis zur Rodung von Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 486, 471, 492, 478, 480, 493 und 459 der Gemarkung Lanzenried. Die zur Rodung vorgesehene Gesamtfläche beträgt 1,952 ha.

Das Vorhaben wurde aufgrund seines Umfangs gemäß § 7 Absatz 2 UVPG geprüft. Es wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

23.07.2019
gez. Stefan Schuster, Forstamtmann